

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 13. Dezember 1878.)

Infolge der zwischen dem schweiz. Bundesrathe und der kaiserlich Deutschen Regierung stattgehabten Erklärung, betreffend den unmittelbaren Geschäftsverkehr zwischen den Gerichtsbehörden der Schweiz und Deutschlands, erließ der Bundesrath an sämtliche eidgenössische Stände folgendes Kreisschreiben:

„Getreue, liebe Eidgenossen !

„Nachdem auf eine bezügliche Anfrage des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements mittels Kreisschreibens vom 27. September 1878 sämtliche Kantonsregierungen uns ermächtigt haben, mit dem deutschen Reichskanzleramte eine Vereinbarung abzuschließen, betreffend den direkten Verkehr der beidseitigen Gerichtsbehörden in allen denjenigen Fällen, in welchen nicht durch Staatsverträge der diplomatische Verkehr vorgeschrieben ist, oder infolge besonderer Verhältnisse rathlich erscheint, und nachdem wir in den Besiz einer bezüglichen Erklärung des Reichskanzleramtes, vom 1. Dezember 1878, gekommen sind, haben wir unter heutigem Datum eine übereinstimmende Erklärung ausgestellt und die Aufnahme derselben in die amtliche Sammlung der eidgenössischen Geseze und Verordnungen verfügt.

„Hiemit treten außer Kraft die im Jahre 1868 zwischen der Schweiz und Preußen abgeschlossene und im Jahr 1872 auf Elsaß-Lothringen ausgedehnte Vereinbarung *), sowie die im Jahr 1857 zwischen der Schweiz und Bayern, Württemberg und Baden getroffenen Abkommen gleichen Inhalts. (Nicht gedruckte Kreisschreiben vom 6. April, 2. September, 9. September und 26. Oktober 1857.)

„Indem wir Ihnen hievon Kenntniß geben, machen wir Sie darauf aufmerksam, daß diese Vereinbarung mit dem 1. Januar 1879 in Wirksamkeit tritt, und daß gemäß Artikel 7 des Auslie-

*) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1868, Bd. I, S. 8, und Bd. II, S. 751 und 759.

„ „ „ „ 1872, Bd. I, S. 415, und Bd. II, S. 116.

ferungsvertrages mit dem Deutschen Reiche die Auslieferungsbegehren davon ausgeschlossen sind, sowie auch alle diejenigen Angelegenheiten, auf welche der Artikel 10 der Bundesverfassung Anwendung findet.

„Wir ersuchen Sie, die betreffenden gerichtlichen Behörden hierüber zu verständigen, und fügen noch bei, daß die Mittheilung der bestehenden, beziehungsweise der mit dem 1. Oktober 1879 ins Leben tretenden deutschen Gerichtsbehörden seinerzeit nachfolgen wird.“

Auf den Antrag des schweizerischen Schulrathes ernannte der Bundesrath zum Professor der Physik, vorzugsweise Experimentalphysik, am eidg. Polytechnikum: Hrn. Dr. Heinrich Schneebeli, von Ottenbach (Zürich), gegenwärtig Professor an der Akademie in Neuenburg.

Herr Schneebeli ersetzt den gegen den Schluß des Sommersemesters 1878 aus Gesundheits- und Altersrücksichten von der Stelle der Physik zurückgetretenen Hrn. Professor Dr. Mousson, der seit 1855 an der eidg. polytechnischen Schule gewirkt hat.

Die schweizerische Gesandtschaft in Paris hat mit Schreiben vom 12. dies dem Bundesrathe die Mittheilung gemacht, daß der diesseitige Antrag, den Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich vom Jahr 1864 bis zum 1. Januar 1880 zu verlängern, von der französischen Regierung angenommen worden sei.

Diese Vereinbarung zwischen dem Bundesrathe und der französischen Regierung ist durch Notenaustausch konstatiert worden.

(Vom 16. Dezember 1878.)

Der Bundesrath vertheilte seine Departemente für das Jahr 1879 wie folgt:

1. Politisches Departement.

Vorsteher: Herr Bundespräsident Hammer.

Stellvertreter: „ Bundesrath Anderwert.

2. Departement des Innern.

Vorsteher: Herr Bundesrath Schenk.

Stellvertreter: „ „ Droz.

3. Justiz- und Polizeidepartement.

Vorsteher: Herr Bundesrath Anderwert.

Stellvertreter: „ Bundespräsident Hammer.

4. Militärdepartement.

Vorsteher: Herr Bundesrath Scherer.

Stellvertreter: „ Vizepräsident Welti.

5. Finanz- und Zolldepartement:

Vorsteher: Herr Bundesrath Bavier.

Stellvertreter: „ „ Scherer.

6. Handels- und Landwirthschaftsdepartement.

Vorsteher: Herr Bundesrath Droz.

Stellvertreter: „ „ Schenk.

7. Post- und Eisenbahndepartement.

Vorsteher: Herr Vizepräsident Welti.

Stellvertreter: „ Bundesrath Bavier.

Der bundesrätliche Ausschuß für die Behandlung der Gott-
hardbahnfrage wurde pro 1879 neu bestellt aus den Herren: Bun-
despräsident Hammer und den Bundesrätchen Welti und Bavier.

(Vom 17. Dezember 1878.)

Der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister
von Chili bei der Regierung der Französischen Republik hat
mit Schreiben vom 7. dies dem Bundesrathe angezeigt, daß er von
seiner Regierung bevollmächtigt worden sei, den Beitritt des Frei-
staates Chili zum Weltpostvertrag vom 1. Juni 1878 zu erklären.

Gemäß Art. 18 dieses Vertrages hat der Bundesrath den Re-
gierungen der Postvereinsstaaten diesen Beitritt notifizirt.

Der Bundesrath hat die von der Rigibahn-Gesellschaft für das Jahr 1878 an die Postkasse zu entrichtende Konzessionsgebühr auf Fr. 1420 festgesetzt, also für jeden der im Betrieb stehenden 7,1 Kilometer 200 Franken.

Der Bundesrath ertheilte dem schweizerischen Konsul in Pernambuco, Hrn. P. Bolley von Eggenwyl (Aargau), auf sein am 18. vorigen Monats gestelltes Gesuch hin die Entlassung von seiner seit 1876 bekleideten Stelle, unter Verdankung der geleisteten Dienste.

Herr Amédée Valat, von Soulz-la-Ville (Frankreich), seit 1874 zweiter Assistent an der Ingenieurschule des eidg. Polytechnikums, hat mit Schreiben vom 4. dies die Entlassung von der gedachten Stelle auf Schluß des laufenden Wintersemesters nachgesucht, welche Entlassung ihm vom Bundesrathe, unter Verdankung der geleisteten guten Dienste, auf Ende März 1879 ertheilt wurde.

(Vom 19. Dezember 1878.)

Auf das von der Direktion der Jura-Bern-Luzern-Bahn gestellte Gesuch um Taxerhöhung für Eisenbahnstrecken hat der Bundesrath beschlossen:

1. Es wird dem Gesuche der Direktion der Jura-Bern-Luzern-Bahn vom 26. September / 28. Oktober 1878 um Bewilligung einer Taxerhöhung von 20 % der gegenwärtig bestehenden Personen- und Gepäktarife für die Linien T a v a n n e s - D e l l e Grenze und D e l s b e r g - B a s e l, soweit sie auf Berner und Solothurner Gebiet liegen, entsprochen.

2. Der Bundesrath behält sich vor, zu jeder Zeit auf diesen Beschluß zurückzukommen und eine neue Reglirung der Transporttaxen auf den genannten Strecken sowohl als auf den Linien B i e l - T a v a n n e s und S o n c e b o z - C o n v e r s anzuordnen.

3. Das Eisenbahn- und Handelsdepartement ist mit dem Vollzug des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Der Bundesrath hat gewählt:

(am 17. Dezember 1878)

- | | |
|--------------------------------|--------------------------------|
| als Oberpostdirektor: | Hrn. Edmund Höhn, von Wädens- |
| | weil (Zürich), gegenwärtig |
| | Oberpostsekretär; |
| „ Abtheilungschef | |
| in der Oberpostdirektion : | „ Heinrich Lutz, v. Wolfhalden |
| | (Appenzell A. Rh.), gegen- |
| | wärtig Adjunkt des Oberpost- |
| | sekretärs und Inspektor des |
| | Personellen; |
| „ Telegraphist in Ambri sopra: | „ Ambrogio Celio, von und in |
| | Ambri sopra (Tessin) ; |

(am 19. Dezember 1878)

- | | |
|-------------------------------|--------------------------------------|
| als Sekretär des | |
| Waffenchefs der Infanterie : | Hrn. Peter Staubli, Infanteriehaupt- |
| | mann, von Althäusern (Aar- |
| | gau), bisher I. Kanzlist der |
| | Kanzlei des eidgen. Militär- |
| | departements ; |
| „ Posthalter in Courrendlin : | „ Joseph Périnat, Notariatskan- |
| | didat, von und in Courrendlin |
| | (Bern). |



Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1878
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	56
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.12.1878
Date	
Data	
Seite	555-559
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 184

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.